



Amtssigniert. SID2017081025632
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

p.a. POST.I3@bmfwf.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2018 – ZTG 2018); Stellungnahme

Geschäftszahl VD-202/124-2017

Innsbruck, 03.08.2017

Zu ZI. BMFWF-91.511/0013-I/3/2017 vom 3.7.2017

Zum übersandten Entwurf eines Ziviltechnikergesetzes 2018 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Nach den bisherigen Erfahrungen erweist sich die nach der geltenden Rechtslage erforderliche praktische Betätigung von drei Jahren (davon ein Jahr „Baustellenpraxis“) als Minimalanforderung für die Verleihung der Befugnis als Ziviltechniker.

Wenn nunmehr die Praxiszeiten gelockert werden sollen, indem einerseits bereits vor dem Abschluss eines Masterstudiums – also in der Zeit der Masterstudienphase nach Abschluss des Bachelorstudiums – schon einschlägige Praxiszeiten gesammelt werden können und andererseits auch generell Zeiten des Mutterschutzes anrechenbare Praxiszeiten begründen sollen, scheint dies im Lichte der Befugnisse, der Verantwortung und der Rechtswirksamkeit der von Ziviltechnikern ausgestellten Urkunden und qualifizierten Zertifikate nicht begründbar.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 6 Abs. 3:

In welcher Weise durch Mutterschutzzeiten facheinschlägige Praxiszeiten erworben werden sollen, bei denen die zur Ausübung der Ziviltechnikerbefugnis erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln sind, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Aus fachlicher Sicht sollte daher der Abs. 3 entfallen.

Zu § 6 Abs. 4:

Ob der Verantwortung, die die Tätigkeit des Ziviltechnikers mit sich bringt, scheint es logisch und zweckmäßig, dass ein Studienabschluss des naturwissenschaftlichen Masterstudiums notwendig ist und erst die Grundlagen zur Anrechnung von einschlägigen Praxiszeiten schafft. Abs. 4 sollte deshalb entfallen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Schennach
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Wirtschaft zum E-Mail vom 26.7.2017

Geoinformation

Bau- und Raumordnungsrecht

Allgemeine Bauangelegenheiten zum E-Mail vom 17.7.2017

ESA zum E-Mail vom 10.7.2017

das Sachgebiet Gewerberecht zum E-Mail vom 24.7.2017

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.